



UNIVERSITÄT ZU LÜBECK
ZENTRALE UNIVERSITÄTSVERWALTUNG

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 20/5257

Universität zu Lübeck · Justizariat
Ratzeburger Allee 160 · 23562 Lübeck

An den
Vorsitzenden des Bildungsausschusses
Martin Habersaat

Per E-Mail

Justizariat
Madlen Kayserling

Ratzeburger Allee 160
23562 Lübeck

Tel. +49 451 3101 1050
Fax +49 451 3101 1004

madlen.kayserling@uni-luebeck.de
<https://www.uni-luebeck.de>

12. September 2025

Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung hochschulrechtlicher Gesetze
Gesetzesentwurf der Landesregierung, Drucksache 20/3279

Sehr geehrter Herr Habersaat, sehr geehrte Mitglieder des Bildungsausschusses,

mit Schreiben vom 24. Juli 2025 geben Sie uns Gelegenheit, zu o.g. Drucksache Stellung zu nehmen. Gerne machen wir von dieser Möglichkeit Gebrauch. Da wir mit den übrigen Änderungen einverstanden sind, möchten wir unsere Stellungnahme hier nur auf die Regelungen des Verwaltungskostenbeitrages, § 41 a (neu) HSG, wie folgt beschränken:

1. In der ersten uns vorgelegenen Fassung des § 41 a Abs. 3 HSG wurde die Rückerstattung des Beitrages in das Ermessen der Hochschule gelegt. In der o.g. Drucksache ist die Rückerstattung nunmehr als gebundene Entscheidung formuliert, so dass die Hochschule jeden auf § 41 a Abs. 3 HSG gestützten Rückerstattungsantrag positiv bescheiden, mithin den Beitrag erstatten muss. Hier kann nicht nachvollzogen werden, warum die Ermessensentscheidung gestrichen wurde. Vielmehr sollte es der Hochschule im Rahmen der Hochschulautonomie überlassen werden, im eigenen Ermessen über die Rückerstattung zu befinden.
2. Darüber hinaus enthält § 41a HSG keine Härtefallregelung. Während für die übrigen Beiträge eine Härtefallregelung vorgesehen ist, ist eine solche beim Verwaltungskostenbeitrag nicht geregelt. In der Gesetzesbegründung wird zwar ausgeführt, dass der Verwaltungskostenbeitrag eine allgemein tragbare Beitragshöhe darstellt und deshalb von einer Härtefallregelung abgesehen werden kann. Dennoch wäre eine Gesamtbetrachtung aller Beiträge und die sich daraus ergebende finanzielle Gesamtbelastung der Studierenden sowie ein einheitliches Vorgehen im Hinblick auf eine Härtefallregelung aus Sicht der

Universität zu Lübeck angemessen. Es wird daher angeregt, im Gesetzestext zumindest die Möglichkeit einer Härtefallregelung durch die Hochschulen aufzunehmen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

gez. Madlen Kayserling
Justiziarin